



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

142/06

1

Sitzungsvorlage

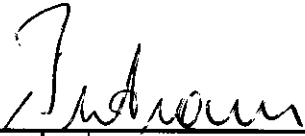
Datum: ~~26~~ 04.2006

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	10.05.2006	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.06.2006	
3.				
4.				

Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomie-Verordnung) in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG – für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomie-Verordnung) in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 wird beschlossen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☐ gesehen ☒ vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

I. Sachverhalt:

Nach § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG - sind in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr alle Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Für Zwecke der Außengastronomie hat der Rat der Stadt Eschweiler für alle öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich von Marktplatz, Markt, Marktstraße, Schnellengasse und die Fußgängerzonen Grabenstraße, Neustraße und Englerthstraße hiervon im Wege der ordnungsbehördlichen Verordnung eine allgemeine Ausnahme dergestalt erlassen, dass Außengastronomie in dem betroffenen Bereich in der Zeit zwischen dem 01. Mai und dem 31. Oktober bis 24.00 Uhr betrieben werden darf.

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung am 16.03.2006 in zweiter Lesung das Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes verabschiedet, die Änderungen treten zum 01.05.2006 in Kraft.

Im Gegensatz zu der bisherigen Ausnahmeregelung zu § 9 LImSchG wird ab dem 01.05.2006 die Außengastronomie generell bis 24.00 Uhr erlaubt, wohingegen nunmehr die Gemeinde im Umkehrschluss den Beginn der Nachtruhe außerhalb von Kerngebieten, Gewerbegebieten usw. bis auf 22.00 Uhr vorverlegen soll, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft geboten ist.

Diese Änderung trägt dem geänderten Ausgehverhalten der Bevölkerung Rechnung. Flexiblere Arbeitszeiten und längere Ladenöffnungszeiten haben zu einer Veränderung des Ausgehverhaltens geführt. Dabei besteht vielfach auch der Wunsch, bei Gastronomiebesuchen nach dem Vorbild südlicher Urlaubsländer im Freien zu sitzen. Diese Bedürfnisse der Bevölkerung haben die Nachfrage nach Angeboten der Außengastronomie auch in den späteren Abendstunden verstärkt. Andererseits erlaubt die Änderung des LImSchG den Betrieben der Außengastronomie eine höhere Flexibilität der Öffnungszeiten insbesondere bei verstärktem Gästeandrang an Tagen mit gutem Wetter.

II. Rechtliche Betrachtung:

Durch die Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes entfällt der durch ordnungsbehördliche Verordnung vom 08.10.2001 erlassene Ausnahmetatbestand. Die ordnungsbehördliche Verordnung wird durch Verordnung derjenigen Behörde aufgehoben, die sie erlassen hat (§ 35 Ordnungsbehördengesetz NRW).

III. Haushaltsrechtliche Betrachtung:

keine

Verordnung

zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG – für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomie-Verordnung) in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001.

Aufgrund des § 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für die Stadt Eschweiler gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom _____ verordnet:

§ 1 Anlass

Die ordnungsbehördliche Verordnung über allgemeine Ausnahmen von dem Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG – für Zwecke der Außengastronomie (Außengastronomie-Verordnung) in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Eschweiler, den _____

**Bertram
Bürgermeister**